

Amtsgericht Tett nang
Betreuungsgericht
Montfortplatz 1
88069 Tett nang

Erhebungsbogen für Betreuungsverfahren - Anregung -

Allgemeine Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt.

Bitte vor der Einreichung sorgfältig lesen, da eine Betreuung grundsätzlich nur angeordnet wird, sofern ein Bedürfnis hierfür d.h. ein Handlungsbedürfnis für den zukünftigen Betreuer besteht. Der Begriff „Betreuung“ bedeutet nicht die tatsächliche Pflege des Betroffenen, sondern ist eine rechtliche Vertretung für einzelne (Rechts-)Handlungen, also „rechtliche Betreuung“.

Der Aufgabenkreis der Betreuung wird vom Betreuungsgericht nach dem Bedürfnis festgelegt.

Hinweise zum Vordruck:

Füllen Sie diesen Vordruck bitte vollständig aus, auch wenn Sie entsprechende Angaben zum Teil schon gemacht haben und reichen Sie die fehlenden Unterlagen umgehend nach. Ergänzende Angaben können Sie auf einem zusätzlichen Blatt (Anlage) beifügen.

Personendaten der/des Betroffenen: (Bitte in Druckbuchstaben)

Familienname: ggf. Geburtsname:

(alle) Vorname/n:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Anschrift (Wohnsitz):

derzeitiger Aufenthaltsort (falls abweichend vom Wohnsitz):
.....

Falls Heimbewohner: Seit wann im Heim?.....
Vorherige Wohnung:
.....

Familienstand:
(Falls verheiratet Name und Anschrift des Ehegatten,
falls verwitwet Name, Sterbedatum und letzte Anschrift des verstorbenen Ehegatten):
.....

Bitte Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses und des Familienstammbuchs der/des Betroffenen beifügen.

Die/Der Betroffene leidet an folgender psychischen Krankheit bzw. geistigen oder seelischen Behinderung:
.....
.....

Sofern vorhanden, bitte ärztliche Bescheinigung (z. B. des Hausarztes) oder Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung beifügen.

Auf Grund vorgenannter Erkrankung kann d. Betroffene folgende **regelungsbedürftigen** Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen (bitte stichwortartig die Angelegenheiten aufzählen, welche aus Ihrer Sicht eine rechtliche Betreuung erforderlich machen):
.....
.....
.....

Die genannten Angelegenheiten können weder durch einen Bevollmächtigten, noch durch andere Hilfen besorgt werden, weil

.....
.....
.....

Die/Der Betroffene hat meines Wissens

- () bisher noch keine Vollmachten erteilt
- () bereits Vollmacht/en erteilt und zwar an (Name und Anschrift)

.....
für folgende Bereiche bzw. mit folgendem Inhalt:

.....

Die/Der Betroffene befindet sich in psychiatrischer bzw. neurologischer Behandlung:

- () nein
- () ja bei (Name und Anschrift des Arztes):

.....

Die/Der Betroffene kann ihren/seine Willen offensichtlich () kundtun () nicht kundtun
Sie/Er kann zur Anhörung zum Gericht kommen () ja () nein

Einkünfte / Vermögen der/des Betroffenen:

.....
.....

Als rechtlicher Betreuer wird vorgeschlagen:.....

Die nächsten Verwandten der/des Betroffenen sind:

Verwandtschaftsgrad (z. B. Kind, Vater, Mutter usw.)	Name (Vor- und Zuname)	Adresse (Postleitzahl, Ort, Straße, Telefon)

Absender:
(Vor- und Zuname) (Verhältnis zur/zum Betroffenen)

.....
(Adresse) (Telefon tagsüber)

.....
(Datum und Unterschrift)

Hinweise über den allgemeinen Verlauf eines Betreuungsverfahrens:

Kann eine volljährige Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht selbst besorgen, so *kann* das Betreuungsgericht einen Betreuer bestellen.

Der Betreuer wird der betroffenen Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten behilflich sein bzw. deren Angelegenheiten in dem Rahmen wahrnehmen, der vom Betreuungsgericht festgelegt wird (Wirkungskreis der Betreuung). Ein Betreuer hat, soweit möglich und zumutbar, den Wünschen des Betreuten zu folgen. Er steht unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts und darf nur im Rahmen des festgelegten Wirkungskreises tätig werden.

Das Betreuungsgericht prüft, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung für die betroffene Person vorliegen. Folgendes ist in diesem Verfahren zu beachten:

1. Das Betreuungsgericht beauftragt einen Facharzt (Neurologe oder Psychiater) mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die Erforderlichkeit einer Betreuung.
2. Eventuell wird sich auch die Betreuungsbehörde des Landratsamts Bodenseekreis in Friedrichshafen mit der betroffenen Person und/oder deren Angehörigen bzw. Bekanntenkreis in Verbindung setzen, um zu prüfen, wer als geeigneter Betreuer in Betracht kommt.
3. Das Betreuungsgericht wird die betroffene Person persönlich anhören und -soweit möglich- mit ihr das Sachverständigengutachten besprechen.

Fortsetzung siehe Rückseite

Hinweise zum Betreuer:

(Ein ausführlicheres Merkblatt erhält der Betreuer anlässlich seiner Bestellung bzw. Verpflichtung)

A) Allgemeines:

Der Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Nicht vertreten kann er ihn u.a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst - in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten -, seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Wesentliches Element der Betreuung ist u.a. der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat jeder Betreuer dazu beizutragen, daß Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu lindern.

I. Personensorge

Das Personensorgerecht umfaßt insbesondere die Sorge für die Gesundheit und den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten.

II. Vermögenssorge

Die Sorge für das Vermögen des Betreuten verpflichtet den Betreuer, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der beachtlichen Wünsche des Betreuten zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig mündelsicher anzulegen.

B) Genehmigungen des Betreuungsgerichts :

Der Betreuer bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichts, vor allem

1. zur Unterbringung des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. Psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
2. zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Die Regelungen über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;
3. zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, daß der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;

C) Allgemeine Aufgaben des Betreuers:

Der Betreuer hat über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten dem Betreuungsgericht gegenüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Der Betreuer hat jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers.

Die Aufgaben des Betreuers sind in den §§ 1896 bis 1908i BGB geregelt.

Eine Informationsbroschüre ist beim Bundesministerium der Justiz, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn kostenlos erhältlich.